# Therapeutikum Witten e.V. Satzung

#### **§** 1

## Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Therapeutikum Witten e.V."
- **2.** Der Verein hat seinen Sitz in Witten und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Witten eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§** 2

### Aufgaben des Vereins

- I. Aufgaben des Vereins sind die Entwicklung, Erforschung und Förderung neuer Formen der Gesundheitspflege auf der Grundlage der anthroposophischen Menschenkunde.
- Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen konkrete Methoden zu individueller Gesundheitsförderung und Krankheitsbewältigung entwickelt und gepflegt werden.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen erwerbswirtschaftlichen Zweck gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf zweckgebunden für seine satzungsmäßigen Aufgaben Vermögen ansammeln und Vermögensgegenstände übernehmen.
- 4. Der Verein sammelt Mitgliedsbeiträge und Spenden als freie Rücklage in einem Therapiefond ("Fond"), aus welchem Forschungsprojekte im satzungsgemäßen Sinne finanziell unterstützt und Zuschüsse zur Durchführung der besonderen Therapieangebote der anthroposophischen Medizin auf Antrag des Patienten gewährt werden können. Das Nähere ist geregelt in der Vergabeordnung.

### Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützen will. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich und wird durch den Vorstand bestätigt.
- 2. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod;
  - durch Kündigung, welche dem Vorstand gegenüber zu erklären ist;
  - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, über den das Therapeutische Arbeitskollegium, in Abstimmung mit dem Vorstand, nach Anhörung des Betroffenen beschließt.

## § 4 Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Geldzahlung zu leisten. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Therapeutische Arbeitskollegium und der Vorstand.

## 1. Die Mitgliederversammlung

- 1.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Kalenderjahre mindestens einmal statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Darüber hinaus finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt, wenn es der Vorstand, die Mehrheit des Therapeutischen Arbeitskollegiums oder mindestens die Hälfte der Mitglieder beantragen.
- 1.2. Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhalt einer Frist von drei Wochen für die ordentliche und von zwei Wochen für die außerordentliche Versammlung schriftlich einzuladen. Für die Einladung ist die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse maßgebend. Für die Einladungsfrist gilt das Datum des Poststempels. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- **1.3.** Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Vereinsmitglied geleitet.
- 1.4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Wahl des Vorstands, die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts, die Entlastung des Vorstands, der Beschluß über die Beitragsordnung sowie Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung des Vereins.

- **1.5.** Der Tätigkeitsbericht soll den Mitgliedern die Möglichkeit geben, sich ein Bild über die Arbeit im Therapeutikum zu machen. In einer anschließenden Aussprache soll Raum für Vorschläge und Anregungen gegeben worden.
- 1.6. Beschlußfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Der Beschluß zur Auflösung des Vereins erfordert ebenfalls die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 1.7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### 2. Das Therapeutische Arbeitskollegium

- 2.1. Das Therapeutische Arbeitskollegium bildet sich aus dem Kreis der freien Mitarbeiter. Es fühlt sich in besonderem Maße für die ideellen Ziele und Inhalte des Therapeutikums verantwortlich. Die Konferenz des Therapeutischen Arbeitskollegiums findet in regelmäßigen Abständen statt. Sie dient der gemeinsamen anthroposophisch-menschenkundlichen Arbeit, sowie der gegenseitigen Wahrnehmung und der Zusammenführung der verschiedenen Therapieformen.
- 2.2. Die Entscheidung über die Aufnahme in diesen Kreis behält sich das Therapeutische Arbeitskollegium selbst vor. Mit der Aufnahme in das Therapeutische Arbeitskollegium ist die Mitgliedschaft im Verein gemäß § 3 verbunden.
- 2.3. Das Therapeutische Arbeitskollegium regelt die Vergabeverordnung.

#### 3. Der Vorstand

- 3.1. Der Vorstand wird auf Vorschlag des Therapeutischen Arbeitskollegiums von der Mitgliederversammlung für unbestimmte Zeit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- **3.2.** Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.
- 3.3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§** 6

## Auflösung des Vereins

- I. Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt, wenn nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren mit einfacher Mehrheit wählt.
- 2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine andere Einrichtung mit ähnlichem Vereinszweck, welche von den anwesenden Mitgliedern des Vereins mit einfacher Mehrheit zu bestimmen ist.

#### Beitragsordnung

Die Mitgliedsbeiträge fließen in den Therapiefond ein, siehe § 2, Abschnitt 4 und § 4 der Satzung.

- **1.** Mitgliedern, die den Fond nicht selbst in Anspruch nehmen, wird ein Mindestbeitrag von 5,-- € monatlich empfohlen.
- 2. Mitglieder, die den Therapiefond in Anspruch nehmen, legen im Gespräch mit dem Fondverwalter Höhe und Dauer ihres Beitrags schriftlich fest. Angestrebt wird mittelfristig der Ausgleich für die erhaltene Therapie, darüberhinaus ist eine längerfristige Beitragszahlung wünschenswert zur Erhaltung des Therapiefonds.

### Vergabeordnung des Therapeutikum Witten e. V.

Aus den Mitteln des Therapiefonds werden, soweit dies die finanziellen Verhältnisse des Vereins zulassen, anthroposophische Therapien (u. a. Heil-Eurythmie, Kunsttherapie, Rhythmische Massage, Meridian- und Farbtherapie) bezuschusst, wenn der Patient:

- 1. Mitglied im Therapeutikum Witten e. V. ist;
- 2. einem anderen Mitarbeiter des Arbeitskollegiums, d. h. nicht gegenüber dem behandelnden Therapeuten, seine finanzielle Situation offen legt. Wird hieraus ersichtlich, dass der Patient aufgrund der knappen finanziellen Lage die Therapie nicht aus eigenen Mitteln bezahlen kann, kann durch den Mitarbeiter, der dies überprüft, eine Bezuschussung durch den Therapiefond befürwortet werden. Sollte es hierbei zu Konflikten kommen, werden diese im Arbeitskollegium behandelt und entschieden;
- 3. sich im angemessenen Umfang an den laufenden Therapiekosten beteiligt;
- 4. sich verpflichtet nach Abschluss der Therapie seinen Möglichkeiten entsprechend die Kosten dem Verein durch Spenden oder Mitgliedsbeiträge zurück zu zahlen.